

kampf heraus zu halten, weil niemand Stimmen verlieren wollte. Es war eine ganz andere Form der Auseinandersetzung bzw. Nichtauseinandersetzung.

Minden: Die Verfahren selbst liefen sehr, sehr lange. Zu den eher beschämenden Seiten der Verfahren gehören die Höhe der Konzentrationslagerhaftentschädigung und gesundheitliche Untersuchungen durch Ärzte, die auch schon vor 1945 „gute“ Arbeit geleistet hatten, die ein oder andere Rassentheorie vertrauten und dann in den Entschädigungsverfahren feststellen sollten, welche Beschwerden verfolgungsbedingt waren.

Röwekamp: Worüber wir in diesem Kontext sprechen, ist die Entschädigung für das entgangene berufliche Fortkommen. Gerade die Frauen, die zurückkommen und wieder in die Justiz gehen wollten – das haben wir in dem Fall von Erna Proskauer und Nora Platiel gesehen –, hatten enorme Schwierigkeiten zu beweisen, dass sie für die Stelle einer Richterin in der Bundesrepublik qualifiziert genug waren.

Stichwort: Mehrfachdiskriminierung

Röwekamp: Sie waren in der Justiz doppelt diskriminiert, aber auch in der Wissenschaft. Zum Beispiel ging die Privatdozentin

Dr. Magdalene Schoch ins Exil – sie war keine Jüdin, aber Mitarbeiterin von Prof. Dr. Albrecht Mendelssohn Bartholdy und wollte mit den Nazis nichts zu tun haben – und machte später Entschädigungsansprüche geltend. Es gab ein langes Gerichtsverfahren zur Frage, ob sie beruflich qualifiziert genug gewesen wäre, um in der Bundesrepublik Professorin zu werden. Fast alle anwesenden Professoren beurteilten sie als wissenschaftlich unbedeutend, obwohl sie die erste habilitierte Frau in Deutschland gewesen war. Erst Prof. Dr. Rudolf Sieverts widersprach dem und wies darauf hin, dass sie mit ihren Forschungen und zielgerichteten Studien zum internationalen Recht auf jeden Fall eine Professur hätte bekommen müssen. Die Qualifikation von Frauen wurde immer bezweifelt, so war es ja auch im Fall von Erna Proskauer und anderen Juristinnen, die in die Justiz wollten. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft war im Vergleich leichter.

Kupferberg: Pionierinnenarbeit. Es gibt noch einiges zu entdecken und ins Bewusstsein zu rufen in der deutschen Erinnerungskultur durch diese Dreifachdiskriminierung Frau und Jüdin und Juristin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-3-138

42. Feministischer Juristinnen*tag

vom 6. bis 8. Mai 2016 in Wien

Dana-Sophia Valentiner

Mitglied der djb-Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)

Mitglied der djb-Kommission Strafrecht; Referendarin am Kammergericht Berlin; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt Universität zu Berlin

Zum Feministischen Juristinnen*tag (FJT) kommen seit über drei Jahrzehnten Wissenschaftlerinnen*, Studentinnen*, Rechtsanwältinnen*, Richterinnen*, Referendarinnen* und juristische Geschlechteraktivistinnen* zusammen und diskutieren die Verbindungen von Recht und Geschlechterordnung, Herrschaft und Emanzipation mit dem Ziel der Entwicklung und Formulierung rechtspolitischer Forderungen. Unter den Teilnehmerinnen* waren dieses Jahr in Wien wieder viele djb-Mitglieder, auch inhaltlich waren einige Themen und Diskussionen Gegenstand der Arbeitsgruppen, Foren und Workshops, die im djb derzeit bearbeitet werden, darunter etwa Wahlarbeitszeit, Reproduktive Rechte und das Sexualstrafrecht.

I. Eröffnungsvortrag „Gender auf der Flucht“

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des diesjährigen FJT lag auf dem Thema Flucht und Asyl, dem sich auch Prof. Dr. Nora Markard

in ihrem Eröffnungsvortrag „Gender auf der Flucht“ widmete. Von der Prämisse ausgehend, dass Flucht vor Verfolgung keinen Bruch, sondern einen Schritt in einem Kontinuum der Gewalt darstelle, führte Markard die Teilnehmerinnen* durch die drei Phasen der Flucht: die Verfolgung im Herkunftsland, die Flucht selbst, und schließlich die Ankunft in Europa. Sie erklärte, dass das Thema Flucht deshalb von besonderer Bedeutung für die feministische Rechtswissenschaft sei, weil Frauen und Mädchen davon spezifisch betroffen seien. Gleichzeitig wies sie jedoch auch auf die Notwendigkeit hin, über die Kategorie „Frau“ hinaus die „Vergeschlechtlichung von Gewalt“ zu erfassen.

Anhand der Genfer Flüchtlingskonvention veranschaulichte Markard die Entwicklung bis hin zur Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung im Flüchtlingsrecht: Das Flüchtlingsrecht richtete sich in der Vergangenheit am Leitmotiv des politisch verfolgten (männlichen) Flüchtlings aus. Verfolgung wurde damit grundsätzlich als in der öffentlichen Sphäre stattfindend verstanden, während Gewalt gegen Frauen, wie häusliche und sexualisierte Gewalt, der privaten Sphäre zugeordnet wurde, bis es schließlich der internationalen Frauenrechtsbewegung mit dem Slogan „Frauenrechte sind Menschenrechte“ gelang, die Anerkennung der Geltung von Menschenrechten auch in dieser Sphäre zu sichern. Im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention konnte die Kategorie „Geschlecht“ von nun an unter die der „bestimmten sozialen Gruppe“ subsumiert werden, was auch



▲ Elisabeth Holzleithner, Universitätsprofessorin für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies an der Universität Wien, und weitere Mitglieder der Inhalts- und Organisationsgruppe eröffnen den FJT 2016. (©Katy Doppler)

die Möglichkeit der Berücksichtigung von intersektionalen Ansätzen bot. Doch trotz der Erfolge wies *Markard* darauf hin, dass das männliche Paradigma noch nicht aus dem Flüchtlingsrecht verschwunden sei. Zudem habe auch die grundsätzliche Anerkennung von LGBTI* teilweise lediglich eine Problemverschiebung bewirkt, da nun bewiesen werden müsse, dass man „wirklich“ schwul oder lesbisch sei.

Im Hinblick auf die zweite Phase der Flucht erklärte *Markard*, dass das Kontinuum der Gewalt nicht automatisch mit dem Verlassen des Herkunftslandes ende, sondern sich auf der Flucht fortsetze. Das gelte sowohl für das Leben inner- und außerhalb von Lagern als auch für die Weiterflucht. Somit sei ein Verständnis von Flucht als endgültige „Rettung vor Verfolgung“ defizitär, vielmehr sei die Flucht oftmals eine gefährliche und traumatisierende Erfahrung für die flüchtenden Personen. Für das Flüchtlingsrecht sei diese Phase nur von geringer Bedeutung, denn traumatische Erfahrungen könnten allenfalls als gesundheitliches Abschiebungshindernis gewertet werden. Letztere Voraussetzung sei jedoch mit Verabschiedung des „Asylpakets II“ so weit eingeschränkt worden, dass nunmehr nur „lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“, eine Abschiebung verhindern könnten.

Schließlich widmete sich *Markard* der Ankunft in Europa und damit der dritten Phase der Flucht. Sie veranschaulichte die mit dem Dublin-Zuständigkeitssystem sowie mit der Externa-

lisierung des Flüchtlingsschutzes verbundenen Probleme, und konzentrierte sich sodann auf die Situation in Österreich und Deutschland. Hier zeichnete sie ein Bild der parallelen Entwicklungen, die von einer starken Mobilisierung der Zivilgesellschaft auf der einen Seite sowie der Sorge vor Terror und „Überfremdung“ auf der anderen geprägt seien. Nach den Ereignissen der Silvesternacht in Köln und den dann folgenden, lautstarken Forderungen nach schärferen Abschiebungsmöglichkeit habe die deutsche Öffentlichkeit geschockt registriert, dass viele der dort begangenen sexualisierten Handlungen in Deutschland gar nicht strafbar seien. Dass damit die längst überfällige Debatte über eine Sexualstrafrechtsreform im Rahmen einer Integrationsdebatte geführt werde, in welcher sexualisierte Gewalt als Integrationsproblem betrachtet und damit „ge-othert“ werde, sei – wie *Markard* bemerkte – außerordentlich bedauerlich, denn diese Art der Debatte sei zugleich stigmatisierend und gefährlich.

Markard beendete ihren Vortrag mit einem Aufruf zum Kampf gegen Exklusionen, für grenzüberschreitende Solidarität und sichere Zugangswege. Sie appellierte an alle Frauen*, die Kämpfe gegen Gewalt und Diskriminierung weiterzuführen, ohne sich „vor den Karren der Exklusion und des Otherings spannen zu lassen“.

II. Reproduktive Rechte!?

Kontroverse Diskussionen entzündeten sich auch an dem Thema „Reproduktive Rechte“. Verhandelt wurden auf dem diesjährigen FJT u.a. Abtreibung, Leihmutterchaft, Eizellspende,

Präimplantationsdiagnostik und Pränataldiagnostik. Einigkeit bestand wohl noch darin, dass die Autonomie von Frauen maßstabbildend für rechtliche Regelungen sein soll. Was das wiederum konkret heißen könnte, darüber wurde entlang folgender Fragen gestritten: Wie verstehen und konstruieren verschiedene Regulierungsansätze im Umgang mit der Leihmutter (Verbot, Regulierung bestimmter Modalitäten, Erlaubnis) die Autonomie der Beteiligten? Welche Bilder von Leihmüttern werden – z.B. von der Rechtsprechung – aufgegriffen und u.a. in Gesetzgebungsdebatten reproduziert: das Bild der Leihmutter als kommerzialisierte Dienstleisterin, ausgebeutete Zwangsarbeiterin, altruistische Helferin? Auf wessen Autonomie kommt es bei der Beteiligung mehrerer potentieller Elternteile (sowohl bestellender, spendender, austragender Elternteile) an? Wie können widerstreitende Positionen in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden? Ist das Recht in diesen Fragen nicht viel zu stark darauf reduziert, dass die „biologische“ Elternschaft andere Formen der Elternschaft „schlägt“? Bedarf das Gespräch über reproduktive Rechte der Offenheit für neue Konzepte von Elternschaft? Wie lässt sich das Verhältnis von Staat, Kind bzw. ungeborenem Leben und Eltern verfassungsrechtlich beschreiben? Welche Bedeutung kommt dem Kindeswohl zu und wie wird das Kindeswohl von wem bestimmt?

Deutlich wurde in den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vor allem: Reproduktive Rechte sind ein grund- und menschenrechtliches Thema, das nur dann adäquat rechtswissenschaftlich bearbeitet werden kann, wenn dessen transnationales Element berücksichtigt wird. Durch die häufig grenzüberschreitenden Bezüge lösen wir wenig, wenn auf Ebene des deutschen Verfassungsrechts eine Position etwa zur Leihmutter entwickelt wird, solange diese in andere Länder ausgelagert wird und sich dann Konflikte auf Ebene des Internationalen Privatrechts ergeben. Damit müssen Fragen der rechtlichen Anerkennung von Familie und Elternschaft bei der grund- und menschenrechtlichen Analyse mit in den Blick genommen werden.

Herausheben möchten wir die Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch im Forum „Reproduktive Rechte“ und die daraus hervorgegangene Forderung nach der Streichung des Schwangerschaftsabbruchs auf eigenen Wunsch aus dem Strafgesetzbuch. Ein Schwangerschaftsabbruch auf eigenen Wunsch, ohne medizinische oder rechtswidrige Indikation, ist in Deutschland immer noch grundsätzlich rechtswidrig, wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate und nach Teilnahme an einer zur Austragung ermutigenden Schwangerschaftskonfliktberatung i.S.d. § 219 StGB) straffrei. Die grundsätzliche Austragungspflicht, die den strafrechtlichen Regelungen in §§ 218 ff. StGB zugrunde liegt, betrachtet das Bundesverfassungsgericht als erforderlich für den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens: „*Ein solcher Schutz des Ungeborenen gegenüber seiner Mutter ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche*

Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.“ (BVerfGE 88, 203, 253 – *Schwangerschaftsabbruch II*). Ebendiese Austragungspflicht wurde als Missachtung der Autonomie der schwangeren Frau kritisiert. Sie lässt sich einzig aus der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Leben konstruieren, wenngleich auch diese Anbindung bezüglich des Embryos in Zweifel gezogen werden kann. Jedenfalls bindet diese Schutzpflicht nur den Staat, nicht schon unmittelbar die Schwangere selbst – auch wenn der Wortlaut des § 219 Abs. 1 S. 3 StGB anderes nahelegt: „*Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.*“ Das Verfassungsrecht erfordert eine Abwägung mit den entgegenstehenden Rechten der Schwangeren, die sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) und Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) ergeben. In diesem Punkt bestand unter den Teilnehmerinnen* weitgehende Einigkeit darin, dass die Rechte der Schwangeren den Schutz ungeboren Lebens – jedenfalls in den ersten Schwangerschaftsmonaten – überwiegen. Übereinstimmend gefordert wurde daher die Beseitigung der nach wie vor bestehenden Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs und die derzeitige Gestaltung der Beratung als Konfliktberatung, die auf die Austragung des Embryos gerichtet ist.

III. Wer oder was ist eine „feministische Juristin“?

Interessante Diskussionen über das (Selbst-)Verständnis des (eigenen) Feminismus entstanden in einem Workshop zu „Geschlechterbildern im Feminismus“. Hier wurde nicht nur über die feministische Inszenierung von *Beyoncé* und *Kim Kardashian*, Stöckelschuhen und Rollkofferchen gesprochen, sondern Kapitalismuskritik geübt und an Solidarität und Toleranz appelliert. „Die“ feministische Juristin* gibt es nicht, das wurde durch die vielfältigen persönlichen Statements noch einmal deutlich. Die Auseinandersetzung mit Erwartungen Dritter von dem „Geschlecht“ einer Person und mit eigenen Vorurteilen gegenüber anderen Frauen* ließ ein angeregtes Gespräch entstehen, das erstaunlich häufig um das Thema Bekleidung kreiste, aber auch den berüchtigten Generationenkonflikt streifte. Mit großer Offenheit wurden unterschiedliche Wahrnehmungen, Kapazitäten und Sichtbarkeiten feministischer Kämpfe, die jede* für sich oder mit anderen im Beruf als Juristin*, aber auch im Alltag austrägt, dargestellt und gegenseitiger Respekt und mehr Unterstützung sowie Vertrauen eingefordert.

Wir freuen uns darauf, die Diskussionen 2017 in Hamburg weiterzuführen und viele djB-Frauen* dort begrüßen zu können – egal ob in Sandalen, High Heels oder Wanderschuhen.